OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750866/2/ER

Datum:
Linz, 15. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R A I, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K M, W, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juni 2020, GZ: San-2020-27199/344, betreffend Zurückweisung eines Feststellungsantrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. Juni 2020, San-2020-27199/344, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag vom 3. April 2020 der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf)
1.) auf Feststellung, dass die Bf weiterhin als Kur- und Sonderkrankenanstalt bestimmungsgemäß genutzt werden kann; in eventu
2.) auf Feststellung, dass der Betrieb der Bf als Kur- und Sonderkrankenanstalt gemäß § 20 Epidemiegesetz geschlossen ist, zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf in Wahrung des Parteiengehörs seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 12. Mai 2020 mitgeteilt worden sei, dass gemäß § 3 der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 idf BGBl II Nr 197/2020 jene Bereiche der Bf, die eine Kuranstalt iSd § 43a KAKuG darstellen würden, auf Grundlage des § 3 Z 1 leg.cit. nicht betreten werden dürften und jene Bereiche der Bf, die eine Klinik für Rehabilitation darstellen würden, von Patienten nicht betreten werden dürften, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten. Die erwähnte Verordnung hätte ihre Grundlage in § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020, es sei keine Betriebsschließung auf Grundlage des § 20 Epidemiegesetz verfügt worden. Da weder das Epidemiegesetz, noch das Covid-19-Maßnahmengesetz oder die Verordnung BGBl II Nr. 98/2020 idF BGBl II Nr 107/2020 Rechtsgrundlagen für die Erlassung eines Feststellungsbescheids böten, sei beabsichtigt, den Antrag der Bf zurückzuweisen.
Der Bf sei Gelegenheit gegeben worden, binnen 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme habe die Bf ihren Antrag auf Feststellung wiederholt und ergänzend vorgebracht, dass – obgleich durch § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 197/2020 nicht ausdrücklich eine Betriebsschließung angeordnet worden sei – das damit angeordnete Betretungsverbot für sämtliche Kurgäste und Patienten faktisch eine Betriebsschließung darstelle. Naturgemäß sei der Betrieb einer Kuranstalt bzw Rehabilitationseinrichtung für die Dauer eines verhängten Betretungsverbots für Kurgäste und Patienten nicht möglich, was einer Betriebsschließung gleichkomme. Da eine Betriebsschließung durch die Verordnung nicht gedeckt sei, könne eine solche auf § 20 Epidemiegesetz beruhen. Sollte eine Betriebsschließung nicht vorgelegen haben, so müsste die bestimmungsgemäße Nutzung des Betriebs der Bf möglich gewesen sein und wäre dies von der Sanitätsbehörde zu bestätigen.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in BGBl II Nr. 98/2020 eine Verordnung erlassen habe, die in der Fassung BGBl II Nr 197/2020 in § 3 anordne,

dass das Betreten 1.) von Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG für Kurgäste verboten sei; 2.) von Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten verboten sei, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten. Für Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz sei entsprechend § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl II Nr 12/2020, kein Raum geblieben, eine Betriebsschließung auf Grundlage des § 20 Epidemiegesetz sei nicht verfügt worden.
Weder das Epidemiegesetz noch das Covid-19-Maßnahmengesetz, noch die Verordnung BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II 197/2020 böten Rechtsgrundlagen für die im Antrag begehrten Feststellungen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs seien die Verwaltungsbehörden befugt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen, sofern dafür entweder eine diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung vorliege, oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben sei oder die Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei erforderlich sei und die Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen. Da keine dieser Voraussetzungen gegeben sei, sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Feststellung stattgegeben werde.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Bf vom in § 3 der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 geregelten Betretungsverbot für Kuranstalten betroffen gewesen sei. Dieses Betretungsverbot stelle faktisch eine Betriebsschließung dar. Durch den angefochtenen Bescheid erachte sich die Bf in einfach- und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.
Die Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte begründete die Bf damit, dass ihr ein rechtliches Interesse an der beantragten Feststellung nicht zuerkannt worden sei. Gemäß § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz seien natürlichen und juristischen Personen Vergütungen für Vermögensnachteile zu leisten, soweit ihr Betrieb gemäß § 20 Epidemiegesetz beschränkt oder gesperrt worden ist. Das Betretungsverbot für Kuranstalten stelle faktisch eine Betriebsschließung bzw –beschränkung gemäß § 20 Epidemiegesetz dar. Durch das verfügte Betretungsverbot, das eine Betriebsschließung bedeute, sei es zu einer § 20 Epidemiegesetz entsprechenden Beschränkung des Betriebs gekommen, weshalb der Bf ein entsprechender Entschädigungsanspruch zustehe. Darin sei auch das rechtliche Interesse der Bf an der beantragten Feststellung begründet. Im Falle der Feststellung, dass der Betrieb gemäß § 20 Epidemiegesetz geschlossen worden sei, gebühre der Bf nämlich eine Entschädigung. Für den Fall, dass eine Betriebsschließung gemäß § 20 Epidemiegesetz nicht vorgelegen wäre, hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Bf weiterhin möglich und zulässig sei. Durch die Zurückweisung habe die belangte

Behörde die Sachentscheidung verweigert. Die Negativvoraussetzungen für eine Zurückweisung seien aber nicht vorgelegen. Der angefochtene Bescheid greife auch in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eigentum ein.
Ferner beruhe die Entscheidung der belangten Behörde auf einem verfassungswidrigen Gesetz, sowie einer verfassungswidrigen Verordnung.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus. Die Bf betreibt eine Kuranstalt gemäß § 42a KAKuG. Mit Schriftsatz vom 3. April 2020 stellte die Bf Folgenden Antrag:
„In umseits näher bezeichneter Angelegenheit teilt die Antragstellerin mit, dass sie mit ihrer rechtlichen Vertretung die Anwälte M & M, W, A beauftragt hat und beruft sich die einschreitende Anwaltssozietät auf die ihr mündlich erteilte Vollmacht.
Die Antragstellerin betreibt am Standort R, A, das R A, Zentrum für modernes Gesundheitsmanagement.
Aufgrund § 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurde das Betreten von Kuranstalten für Kurgäste, sowie Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten verboten. Hiervon ist auch das R A betroffen.
Es wird hiermit gestellt der
ANTRAG:
1. auf Feststellung, dass das R A weiterhin als Kur- und Sonderkrankenanstalt bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
in eventu
2. auf Feststellung, dass der Betrieb des R A als Kur- und Sonderkrankenanstalt gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 geschlossen ist.“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass die Bf eine Kuranstalt gemäß § 42a KAKuG betreibt, ergibt sich unwidersprochen aus ihrem Vorbringen.

III. Gemäß § 20 Abs 1 Epidemiegesetz kann beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung,

Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

Gemäß Abs 2 par.cit. kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Gemäß Abs 4 par.cit wird durch Verordnung bestimmt, inwieweit die in den Abs 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können.

Gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
(...)
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
(...)
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 36 Abs 1 Epidemiegesetz sind aus dem Bundesschatz zu bestreiten:
(...)
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs 2;

Gemäß § 1 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der

Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Gemäß § 4 Abs 2 Covid-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat.

Gemäß Abs 3 par.cit. bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt.

Gemäß § 3 der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020, war von 20. März 2020 (Tag des Inkrafttretens) bis 30. April 2020 (Tag des Außerkrafttretens) das Betreten von
1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seiner Entscheidung vom 19. September 2012, 2012/01/0008 hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:
„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2011, Zl. 2009/12/0211, mwN).

Die Behörde kann im Spruch eines Feststellungsbescheides nicht über abstrakte Rechtsfragen "entscheiden", also weder über die Geltung bzw. Anwendbarkeit von Gesetzen oder gesetzlichen Bestimmungen noch über ihre Auslegung. Ein zulässiger Gegenstand eines Feststellungsbescheides liegt insoweit nicht vor (vgl.

hiezu die hg. Erkenntnisse vom 13. März 1990, Zl. 89/07/0157, vom 23. November 1993, Zl. 93/11/0083, vom 22. März 2001, Zl. 2001/07/0041, sowie vom 21. Dezember 2001, Zl. 98/02/0311; und Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, 2. Teilband, § 56, Rz. 72).“

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts fehlt es an einem Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens entschieden bzw gelöst werden kann. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56, RZ 77 uHa RSp).

IV.2.1. Unter 1.) beantragte die Bf die Feststellung, dass der von ihr geführte Betrieb weiterhin als Kur- und Sonderkrankenanstalt bestimmungsgemäß genutzt werden kann, obwohl sie in der Einleitung zu ihrem Feststellungsantrag bereits festhielt, dass ihr Betrieb auch vom Betretungsverbot des § 3 der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 107/2020 betroffen war. Die belangte Behörde hatte den Feststellungsantrag iSd zitierten Judikatur als unzulässig zurückzuweisen, da die Bf von der belangten Behörde eine Entscheidung über eine abstrakte Rechtsfrage begehrte, indem sie sinngemäß die Feststellung darüber anstrebte, dass § 3 der Verordnung BGBl 98/2020 idF BGBl II Nr 107/2020, der am 20. März 2020 in Kraft getreten war, für sie keine Geltung bzw Anwendbarkeit entfalte.

IV.2.2. Zum Eventualantrag führte die Bf in der Beschwerde aus, dass das in der genannten Verordnung geregelte Betretungsverbot einer Betriebsschließung gemäß § 20 Epidemiegesetz gleichkomme und ihr daher ein Vergütungsanspruch zustehe. Daher sei die Feststellung beantragt worden, dass der von ihr geführte Betrieb gemäß § 20 Epidemiegesetz geschlossen worden sei.

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.3.1993, 92/10/0039, ergibt sich, dass die Rechtsprechung zum Feststellungsbescheid den Grundsatz erkennen lässt, dass diese Bescheidform lediglich ein subsidiärer Rechtsbehelf ist (vgl VwGH 6.2.1989, 87/12/0112 sowie VwGH 4.2.2009, 2008/12/0209), der nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind.

Mit Erkenntnis vom 28.5.2015, Ro 2014/22/0001, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Vorfrage, die im Zuge eines Verwaltungsverfahrens zu lösen ist, nicht aus diesem Verfahren herausgegriffen werden und zum Gegenstand eines selbständigen Feststellungsbescheides gemacht werden könne (Hinweis E 15. Juni 2011, 2008/05/0200).

Gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz steht für bestimmte, taxativ genannte Tatbestände, ein Vergütungsanspruch zu. Anspruchsberechtigt sind ua Betreiber von Unternehmen, die gemäß § 20 in ihrem Betrieb beschränkt oder gesperrt

worden sind. Über einen derartigen Anspruch wäre (nach fristgerechter Geltendmachung) ein eigenes Verwaltungsverfahren zu führen, in dem insbesondere auch die Vorfrage, ob ein Tatbestand des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz vorliegt – worunter ua auch die Frage des Vorliegens einer Betriebsschließung gemäß § 20 Epidemiegesetz fällt – zu klären wäre. Im Zuge eines derartigen Verfahrens bestünde somit die zumutbare Möglichkeit, die maßgebliche Rechtsfrage zu klären.
Mit ihrem Eventualantrag machte die Bf somit eine Vorfrage, die allenfalls im Zuge eines Verwaltungsverfahrens zu lösen wäre, zum Gegenstand ihres Feststellungsbegehrens. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hatte die belangte Behörde daher auch den Eventualantrag als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, uHa VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002), ist in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, "Sache" eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung.

Zumal die Zurückweisung des Feststellungsbegehrens der Bf zurecht erfolgte, war auf das weitere Vorbringen der Bf im ggst Verfahren nicht weiter einzugehen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter